

im Stande gewesen sein muß, mit meiner Abstimmung eine gewissenhafte Ueberzeugung auszusprechen; diese gewissenhafte Ueberzeugung aber, so ausführlich auch der Vortrag war, habe ich, insoweit dabei der von der ersten Kammer angenommene Kresschmar'sche Antrag in Frage kommt, über welchen wir uns eigentlich ganz allein nur entscheiden können, nicht gewonnen. Es kommt noch ein zweiter Grund hinzu, ein formeller, der aber zu dem materiellen mitwirkt. Der Herr Berichterstatter hat behauptet, es liege ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten vor. Ich leugne dies, es liegt vielmehr nur ein Majoritätsgutachten vor, denn die Minorität hat einen Vorschlag eröffnet, der gar nicht als solcher betrachtet werden kann, er ist null und nichtig. Die Minorität sagt, sie wünsche, daß derjenige Vorschlag angenommen werde, welcher Seiten des „Ausschusses“ der ersten Kammer im Berichte niedergelegt worden ist; auf einen solchen Vorschlag haben wir aber nicht einzugehen, weder die Majorität noch die Minorität, noch die Gesamtheit des Ausschusses hat ein Recht auf das sich zu beziehen, was Seiten des Ausschusses drüben vorgeschlagen worden ist. Wir haben es in diesem Augenblicke, bei unserer zweiten Berathung nur zu thun mit dem, was Seiten der Kammer beschlossen worden, nicht mit dem, was Seiten des Ausschusses beschlossen wurde. Habe ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden, so will die Majorität des dritten Ausschusses der definitiven Vereinbarung eines Personalsteuergesetzes auch ferner den Tarif F. zu Grunde gelegt wissen; die Minorität dagegen will die Vorschläge des Ausschusses der ersten Kammer. Wir dürfen eben nicht dieses Dritte, was weder Seiten der ersten noch Seiten der zweiten Kammer beschlossen worden ist, einer Erwägung unterwerfen, jetzt, in diesem Stadium der Berathung. Vergleichen Sie doch §. 131 der Verfassungsurkunde, da heißt es: „Können sich beide Kammern, nachdem diejenige Kammer, an welche der betreffende Gegenstand zuerst gelangt ist, über die differenten Beschlüsse der andern Kammer nochmals berathen, nicht vereinigen, so u. s. w.“ Es liegt also die Voraussetzung darin, daß nur über die Differenzpunkte der andern Kammer berathen werden soll, aber was die Minorität vorschlägt, ist nicht Differenzpunkt der andern Kammer, das ist eine Ansicht des Ausschusses, des Ausschusses der ersten Kammer. Wir haben es nur mit unserm früher gefassten Beschlusse und mit dem Beschlusse der ersten Kammer zu thun, ein Tertium darf jetzt nicht geschaffen werden, das gehört zu dem Vereinigungsverfahren, und das wird dann eintreten, wenn wir der ersten Kammer nicht beitreten, sondern beharren auf Annahme des Tarifs F. Dann aber allerdings ist es möglich, daß ein Tertium zu Wege kommt bei einer vereinigten Sitzung beider Kammern; vorher aber handelt es sich nicht um ein Drittes, was Seiten der Minorität vorgeschlagen worden ist, sondern um das, was die erste Kammer wirklich beschlossen hat, und um das, was von der zweiten Kammer vorher beschlossen worden ist. Liegt also ein Gutachten der Minorität nicht vor, so ist Ber-

anlassung, darauf zu dringen, daß der ganze Gegenstand dem Ausschusse nochmals zurückgegeben und ein schriftlicher Bericht von ihm uns erstattet werde.

Vizepräsident Haberkorn: Ueber den Vorschlag, welchen der Abg. Klinger gemacht hat, wird die Kammer zu entscheiden haben, allein ich kann ihm nicht beistimmen. Der Abg. Klinger sagte, es liege ein sehr ausführlicher Bericht über den vorliegenden Punkt vor, allein der Bericht, der soeben von unserem Berichterstatter vorgetragen worden ist, bestand hauptsächlich in dem Vorlesen des Berichts der ersten Kammer, diesen Bericht aber haben sämtliche Kammermitglieder schon eine sehr geraume Zeit in Händen gehabt. Der Abg. Klinger sagte weiter, man wäre nicht im Stande, sich sofort darüber zu entscheiden, allein ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß jedes Wort, welches man hierüber verliert, unnütz sein wird, denn Jeder in der Kammer ist gewiß damit bei sich längst im Reinen, wie er abstimmen will. Es giebt nämlich nur eine Alternative, entweder man entscheidet sich für den Tarif F., oder stimmt für die 30 Procent Erhöhung nach dem Beschlusse der ersten Kammer; denn Recht hat der Abg. Klinger, wenn er behauptet, es sei gar kein Minoritätsgutachten vorhanden, sondern die Kammer habe sich bloß über Zweierlei zu entscheiden, ob 30 Procent Erhöhung, ob Tarif F. Allein eben dadurch wird die Entscheidung nur um so leichter und die Sache klarer, wir haben aber gar keine weitere Wahl. Meiner Ansicht nach ist aber hierüber Jeder mit sich jetzt schon so vollständig im Klaren, daß er darüber abzustimmen im Stande ist. Ich wenigstens bin es.

Berichterstatter Abg. D. Hülf: In Bezug auf das, was der Abg. Klinger gesagt hat, erkläre ich mich für besiegt und entschuldige mich mit meiner geringen Erfahrung in der parlamentarischen Praxis, habe aber noch hinzuzufügen, daß ich noch diesen Morgen gern auf den Antrag der ersten Kammer zurückgekommen und der Kammer denselben als die Meinung der Minorität hingestellt haben würde, wenn es mir möglich gewesen wäre, mit meinem Genossen bei diesem Antrage darüber Rücksprache zu nehmen. Ich wollte es nicht allein thun, damit der Ausschuss nicht als dreigespalten vor die Kammer trete. Bin ich nun der Zurücknahme überhoben, insofern der Minoritätsvorschlag als Nullität betrachtet wird, so kann ich, ohne eine genossenschaftliche Pflicht zu verletzen, mich gegenwärtig ganz dem Antrage der ersten Kammer anschließen und diesen als meinen Antrag in der Kammer stellen, zu gleicher Zeit aber auch den Inhalt desselben als die Grenze bezeichnen, bis auf welche ich glaube aus den angegebenen Rücksichten noch vorschreiten zu können, während über diese Grenze hinauszugehen ich mich aus den mehrfach geltend gemachten und namentlich im Ausschussberichte der ersten Kammer hervorgehobenen Gründen nicht entschließen kann. Ich habe also ausdrücklich zu erklären, daß ich mich dem Beschlusse der ersten Kammer anschließe und die Annahme desselben bei der zweiten Kammer befürworte.

Abg. Müller (aus Niederlöfnitz): Ich wollte nur auf